

Bürgerrechtsgesetz

Aenderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bürgerrechtsgesetz vom 21. Januar 1993¹ wird wie folgt geändert:

§ 6 Zuständigkeit

¹ Der Bürger- bzw. Gemeinderat erteilt das Gemeindebürgerrecht.

² Die Bürgergemeinden können durch das Einbürgerungsreglement eine spezielle Kommission für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts einführen. Die Einbürgerungskommission entscheidet kommunal letztinstanzlich.

³ Der Regierungsrat erteilt das Kantonsbürgerrecht.

§ 7 Absätze 1 und 2

¹ Das Kantonsbürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht werden bei der Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen und von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen anderer Kantone rechtswirksam mit dem Beschluss des Regierungsrates.

² Das Gemeindebürgerrecht wird bei der Einbürgerung von Kantonsbürgern und Kantonsbürgerinnen rechtswirksam mit dem Beschluss des kommunalen Einbürgerungsorgans.

§ 13 Absatz 2

² Gesuche von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim kommunalen Einbürgerungsorgan schriftlich einzureichen.

§ 14 Absatz 1

¹ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion übermittelt das Gesuch dem kommunalen Einbürgerungsorgan zur Prüfung der Eignung zur Einbürgerung der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person gemäss § 10 Absatz 1 und trifft die Erhebungen über den Leumund und für den Entscheid der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

¹ GS 31.262, SGS 110

§ 14 Absatz 2

²Das kommunale Einbürgerungsorgan prüft die Eignung zur Einbürgerung und teilt innert 6 Wochen seit Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Eignung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion mit. Stützt sich die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person auf achtenswerte Gründe (§ 10 Absatz 2), so legt das kommunale Einbürgerungsorgan diese dar.

§ 14 Absatz 4

⁴Das kommunale Einbürgerungsorgan entscheidet innert 3 Monaten seit Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung über das Gesuch um Einbürgerung und gibt der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion seinen Beschluss sowie die Höhe und die Bezahlung der Gebühr bekannt.

§ 14 Absatz 5

⁵Bei Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und des Gemeindebürgerrechts beantragt die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion dem Regierungsrat die Erteilung des Kantonsbürgerrechts sowie die Höhe der zu entrichtenden Gebühr.

§ 14 Absatz 6

⁶Liegen der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion sowohl der Beschluss des kommunalen Einbürgerungsorgans als auch die eidgenössische Bewilligung vor, so stellt sie innert 3 Monaten ihren Antrag gemäss Absatz 5.

§ 14 Absatz 7

Aufgehoben

§ 15 Absatz 1

¹Das kommunale Einbürgerungsorgan prüft das Gesuch und übermittelt dieses innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion. Ablehnende Anträge sind zu begründen, und der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person ist diese Begründung mitzuteilen. Stützt sich die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person auf achtenswerte Gründe (§ 10 Absatz 2), so legt das kommunale Einbürgerungsorgan diese dar.

§ 15 Absatz 3

³Liegt die kantonale Einbürgerungsbewilligung vor, gilt für das Verfahren zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Mitteilungen an die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion § 14 Absatz 4.

§ 15 Absatz 4

⁴Bei Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizer Bürger und Bürgerinnen anderer Kantone beantragt die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion dem Regierungsrat die Erteilung des Kantonsbürgerrechts sowie die Höhe der zu entrichtenden Gebühr.

§ 15 Absatz 5 neu

⁵Bei Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen erlässt die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion die Mitteilungen an die betroffenen Behörden.

§ 18 Absatz 1

¹Das kommunale Einbürgerungsorgan kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

§ 20 Absatz 1

¹Hat das kommunale Einbürgerungsorgan ein Ehrenbürgerrecht verliehen, hat es den Beschluss der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion innert 30 Tagen bekannt zu geben.

§ 22 Absatz 1

¹In die Entlassung werden die unmündigen, unter der elterlichen Sorge der entlassenen Person stehenden Kinder einbezogen, über Sechzehnjährige jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

§ 26 Absatz 2bis

^{2bis}Bei Erteilung des Gemeindebürgerrechts durch die Einbürgerungskommission legt das Einbürgerungsreglement fest:

- a. Anzahl der Mitglieder, die 13 nicht übersteigen darf;
- b. Wahlorgan;
- c. Wahlverfahren im Falle der Urnenwahl.

§ 27 Einbürgerungen in Einwohnergemeinden

Für Einbürgerungen in Einwohnergemeinden gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss.

§ 28b Übergangsbestimmung der Änderung vom ...

Für die Einbürgerungsverfahren, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... betreffend die §§ 6, 7, 13, 14, 15, 18 und 20 hängig sind, gelten die §§ 14 Absatz 4 und 15 Absatz 3 in der Fassung vom 22. Juni 2000, sofern der Antrag des Bürger- bzw. Gemeinderates auf Annahme oder Ablehnung des Gesuchs bei der Bürgergemeindeversammlung gestellt ist und die Bürgergemeindeversammlung über das Gesuch noch nicht entschieden hat.

II.

Das Gesetz vom 21. November 1994¹ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 3 Buchstabe a

- a. Personendaten in Begnadigungsakten;

¹ GS 32.58, SGS 131

III.

Das Dekret vom 21. November 1994¹ zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrates) wird wie folgt geändert:

§ 37 Absatz 1

¹Die Petitionskommission prüft in der Regel die an den Landrat gerichteten Petitionen und Begnadigungsgesuche.

IV.

Das Gesetz vom 28. Mai 1970² über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 141 Absatz 3

Aufgehoben

§ 147a Einbürgerungskommission

¹Für die Einbürgerungskommission gelten die Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes.

²Aufsichtsinstanz über die Einbürgerungskommission ist der Regierungsrat.

V.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1993³ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert:

§ 32 Absatz 5 Buchstabe b

Aufgehoben

¹ GS 32.77, SGS 131.1

² GS 24.293, SGS 180

³ GS 31.847, SGS 271

VI.

Diese Änderung ist nur wirksam, sofern die Änderung vom....der Kantonsverfassung in der Volksabstimmung angenommen wird.

VII.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.